

Entgelt- und Nutzungsordnung

der Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und in Verbindung mit der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 in seiner Sitzung am 30.11.2022 die folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Benutzung

(1) Diese Entgelt- und Nutzungsordnung regelt grundsätzlich die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung und Nutzung eines Unterkunftsplatzes und dessen Einrichtungsgegenständen sowie für damit zusammenhängende Leistungen in einem Doppelzimmer der Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) und Cottbus/Chóšebuz. In Ausnahmefällen ist auf Antrag die Einzelunterbringung möglich.

(2) Der Landkreis erhebt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkünften und deren Einrichtungsgegenständen sowie für damit zusammenhängende Leistungen in den Wohnheimen ein Entgelt von den volljährigen Anspruchsberechtigten und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus § 3 der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu entnehmen.

§ 2 Entgelthöhe

(1) Anspruchsberechtigte Schüler/-innen gemäß § 3 der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, die einen Wohnheimplatz erhalten, zahlen pro Nacht:

<i>Schüler/-innen</i>	EUR/Nacht
Wohnheim Forst und Cottbus	
Doppelzimmer	11,00
Einzelunterbringung	13,75

(2) Anspruchsberechtigte Auszubildende gemäß § 3 der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, die einen Wohnheimplatz erhalten, zahlen pro Nacht:

<i>Auszubildende</i>	EUR/Nacht
Wohnheim Forst und Cottbus	
Doppelzimmer	12,50
Einzelunterbringung	15,60

(3) Schüler/Auszubildende, die ohne die Voraussetzungen nach § 3 der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erfüllen einen Wohnheimplatz nutzen, zahlen pro Nacht:

<i>Schüler/-innen/Auszubildende ohne Voraussetzungen des § 3</i>	EUR/Nacht
Wohnheim Forst und Cottbus	
Doppelzimmer	14,00
Einzelunterbringung	17,50

(4) Gäste, die ohne die Voraussetzungen nach § 3 der Satzung für die Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erfüllen einen Wohnheimplatz nutzen, zahlen pro Nacht:

<i>Gäste</i>	EUR/Nacht
Wohnheim Forst und Cottbus	
Doppelzimmer	21,50
Einzelunterbringung	26,90

(5) Bei Bedarf können folgende entgeltpflichtige Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, die wie folgt entgeltpflichtig sind:

Leistung	Entgelt in EUR
Ausleihe Bettwäsche	
Schüler/Auszubildende	3,50 /je Set während Aufenthalt
Gäste	5,00 je Set während Aufenthalt
Ausleihe elektrische Kleingeräte (Bsp. Wasserkocher, CD-Player)	
Schüler/Auszubildende	frei
Gäste	2,50/angefangene Woche
Ausleihe Fahrrad	
Schüler/Auszubildende	frei
Gäste	5,00 / Woche

(6) Sofern die Leistungen der Einrichtung einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu den o.g. Entgelten zu entrichten.

(7) Die längerfristige Vermietung (ab 1 Monat) von Zimmern erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Mietvertrages gemäß den gesetzlichen Grundlagen.

(8) Über den Erlass von Entgelten gemäß § 4 der Satzung für Wohnheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzureichen.

§ 3 Ausgestaltung des Beherbergungsvertrages.

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt mit Aufnahme des Auszubildenden, Schülers oder Gastes in die Beherbergungsliste zustande. Von diesem Zeitpunkt entsteht der in der Entgeltordnung festgelegte Nutzungsentgeltanspruch. Bei einer monatlichen oder längeren Nutzung ist das Nutzungsentgelt jeweils bis zum 5. Werktag des Monats zu zahlen. Der Antrag auf Aufnahme in die Belegungsliste hat schriftlich zu erfolgen, spätestens bei Beginn der Beherbergung. Bei Auszubildenden und Schülern unter 18 Jahre ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Der Antrag auf Aufnahme in die Belegungsliste ist jeweils zum Beginn eines Ausbildungsjahres zu erneuern. Die Bestätigung der Aufnahme in die Belegungsliste erfolgt schriftlich.

(2) Durch Auszubildende und Schüler in den Wohnheimen nicht belegte Plätze werden an andere Nutzer befristet vermietet.

(3) Die Beendigung des Beherbergungs- oder Mietvertrages ist vertraglich geregelt. Der Landkreis kann den Beherbergungsvertrag fristlos kündigen, wenn der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere bei erheblichen Belästigungen der Mitbewohner und anderer Nutzer und schweren Verstößen gegen die Hausordnung.

(4) Der Beherbergungs- oder Mietvertrag schließt die Anerkennung der Hausordnung sowie der Bestimmungen zum Versicherungsschutz der Hausbewohner ein.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Wohnheime für Auszubildende und Schüler des Landkreises Spree-Neiße vom 19.06.2013 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 05.12.2022


Altekrüger
Landrat

Anlage

WH

§§	Betrag	7%		19%	
2 (1)	11,00 €	0,77 €	11,77 €		
	13,75 €	0,96 €	14,71 €		
2 (2)	12,50 €	0,88 €	13,38 €		
	15,60 €	1,09 €	16,69 €		
2 (3)	14,00 €	0,98 €	14,98 €		
	17,50 €	1,23 €	18,73 €		
2 (4)	21,50 €	1,51 €	23,01 €		
	26,90 €	1,88 €	28,78 €		
2 (5)	3,50 €			0,67 €	4,17 €
	5,00 €			0,95 €	5,95 €
	2,50 €			0,48 €	2,98 €